

Gesetzentwurf

der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Durch Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften wurde es den Kommunen bzw. Kommunalverbänden aufgrund der Covid-19-Pandemie ausnahmsweise ermöglicht, Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Diese Regelungen sind bis zum 31. März 2021 befristet. Da derzeit jedoch nicht davon auszugehen ist, dass die Corona-Pandemie bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein wird, soll die Frist um ein Jahr, also bis zum 31. März 2022, verlängert werden. Eines Zustimmungserfordernisses der zuständigen Aufsichtsbehörde neben den erforderlichen Quoren in den kommunalen Gremien bedarf es nicht.

Auch die den Personalvertretungen bis zum 28. Februar 2021 eingeräumte Möglichkeit, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen soll durch Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften bis zum 28. Februar 2022 verlängert werden.

Aufgrund aktueller Rechtsprechung zum Urlaubsrecht ist eine Änderung der im Landesbeamtengesetz enthaltenen Ermächtigungsgrundlage zur Regelung der finanziellen Abgeltung von Erholungsurlaub erforderlich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt dem dargestellten Regelungsbedürfnis Rechnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Den Kommunen können durch die Schaffung der technischen Voraussetzungen für Video- und Telefonkonferenzen zusätzliche Kosten entstehen. Da der Einsatz dieser Instrumente freiwillig erfolgt, liegt keine Konnexitätsrelevanz vor.

Sofern die Personalvertretungen von der Möglichkeit Gebrauch machen, Beschlüsse im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- und Telefonkonferenzen über in den Dienststellen vorhandene Einrichtungen durchzuführen, entfallen Dienstreisen zu Personalratssitzungen, sodass Einsparungen in nicht zu beziffernder Höhe zu erwarten sind.

**Landesgesetz
zur Änderung kommunalrechtlicher und
dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

§ 35 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 297), BS 2020-2, wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 3
Änderung der Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung für den Bezirksverband Pfalz in der Fassung vom 13. Oktober 1994 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 421), BS 2020-3, wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

**Artikel 4
Änderung des Sechsten Landesgesetzes
zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Das Sechste Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

In Artikel 5 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.

**Artikel 5
Änderung des Landesbeamtengesetzes**

Das Landesbeamtengesetz vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2030-1, wird wie folgt geändert:

In § 79 Nr. 2 werden die Worte „wegen Dienstunfähigkeit“ gestrichen.

Artikel 6 **Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 516), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beschlüsse des Personalrats können nur in einer Personalratssitzung gefasst werden. Sie bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Personalrats, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Personalrats kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen lassen; § 55 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Ferner kann sie oder er Sitzungen und Beschlussfassungen mittels Video- oder Telefonkonferenz durchführen lassen, wenn dem nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei der Video- und Telefonkonferenz darf der Personalrat nur vorhandene Einrichtungen einsetzen, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind, und hat geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine Kenntnisnahme Dritter vom Inhalt der Sitzung verhindern. Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend. § 37 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt.“

Artikel 7 **Änderung des Dritten Landesgesetzes** **zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes**

Das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 421) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2
Weitere Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... (GVBl. S. ...) ¹, wird wie folgt geändert:

§ 31 Abs. 1 Satz 5 bis 10 wird gestrichen.“

2. In Artikel 4 Nr. 2 und 3 wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.

¹ Hier sind das Veröffentlichungsdatum und die Fundstelle des Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und dienstrechtlicher Vorschriften einzusetzen.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Covid-19-Pandemie ist nicht mehr davon auszugehen, dass diese Pandemie bis zum Frühjahr 2021 beendet sein wird. Insoweit ist die Möglichkeit für Kommunen und Kommunalverbände sowie Personalvertretungen, Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren herbeizuführen und die Sitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen, bis in das Jahr 2022 zu verlängern.

§ 79 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes ermächtigt bislang die Landesregierung, Regelungen zur finanziellen Abgeltung von Erholungsurlaub zu erlassen, der wegen Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte. Im Hinblick auf aktuelle Rechtsprechung zum Urlaubsrecht ist eine Ausweitung der Bestimmung erforderlich.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Sofern wegen einer außergewöhnlichen Notsituation von einer Präsenzsitzung abgesehen und die Beschlüsse des Gemeinderats in einem Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenz gefasst werden sollen, darf bei einem Umlaufverfahren kein Ratsmitglied einem solchen Verfahren widersprechen und bei einer Video- oder Telefonkonferenz müssen zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder einem solchen Verfahren zustimmen. Daneben bedarf es nicht noch einer Feststellung der Ausnahmesituation und einer Zustimmung durch die zuständige Aufsichtsbehörde. Das bisher bestehende Erfordernis wird daher gestrichen. Die Kommunen können jedoch näheres in ihren Hauptsatzungen festlegen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Landkreisordnung)

Die Begründung zu Artikel 1 gilt entsprechend.

Zu Artikel 3 (Änderung der Bezirksordnung)

Die Begründung zu Artikel 1 gilt entsprechend.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Landesgesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften)

Durch das Sechste Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 244) wurde es den Kommunen bzw. Kommunalverbänden aufgrund der Covid-19-Pandemie ausnahmsweise ermöglicht, Beschlüsse auch in einem schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren oder mittels Video- oder Telefonkonferenzen zu fassen. Die entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Bezirksordnung sind bis zum 31. März 2021 befristet. Da derzeit jedoch nicht davon auszugehen ist, dass die Corona-Pandemie bis zu diesem Zeitpunkt beendet sein wird, soll die Frist um ein Jahr, also bis zum 31. März 2022, verlängert werden.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die bisherige Fassung des § 79 Nr. 2 beschränkt die finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub auf diejenigen Fälle, in welchen Urlaub wegen Dienstunfähigkeit vor Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht genommen werden konnte. Nach aktueller Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. EuGH, Urteil vom 6. November 2018, Az.: C-619/16) sowie aktueller nationaler Rechtsprechung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 23. Januar 2020, Az.: OVG 4 B 12.18) ist der Abgeltungsanspruch aus Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. 2003 L 299 S. 9) aber nicht auf diese Fallgestaltung begrenzt, sondern kommt etwa auch in Betracht, wenn Urlaub vor Beendigung des Arbeits- bzw. Beamtenverhältnisses nicht genommen wurde, weil der Arbeitgeber gegen seine Obliegenheitspflichten bei der Urlaubsgewährung verstoßen hat.

Damit die Landesregierung die zur Umsetzung dieser Rechtsprechung notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, bedarf es einer entsprechenden Änderung der Ermächtigungsgrundlage.

Zu Artikel 6 (Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

§ 31 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG) wird aus Gründen der Rechtsklarheit redaktionell neu gefasst.

Zu Artikel 7 (Änderung des Dritten Landesgesetzes zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die pandemiebedingten Ausnahmeregelungen in § 31 Abs. 1 Satz 5 bis 10 LPersVG (siehe Artikel 6) sind im Hinblick auf deren bis zum 28. Februar 2022 befristete Geltungsdauer wieder zu streichen. Die Streichung tritt folglich am 1. März 2022 in Kraft (siehe zu Nummer 2).

Zu Nummer 2

Durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes vom 3. September 2020 (GVBl. S. 421) wurde aufgrund der Covid-19-Pandemie die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse des Personalrats im schriftlichen Verfahren zu fassen sowie Sitzungen und Beschlussfassungen in Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen. Diese Regelung sollte bis zum 28. Februar 2021 gelten. Eine entsprechende Regelung für den Bezirkstag des Bezirksverbandes Pfalz war bis zum 31. März 2021 befristet. Da aufgrund der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen bis zu den genannten Zeitpunkten ein Ende der Covid-19-Pandemie jedoch nicht absehbar ist, sollen diese Ausnahmeregelungen jeweils um ein Jahr, also bis zum 28. Februar 2022 bzw. bis zum 31. März 2022, verlängert werden.

Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion
der SPD:
Martin Haller

Für die Fraktion
der FDP:
Marco Weber

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Pia Schellhammer